

Allgemeine Bedingungen für die myLife bAV

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
Sie haben eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen, in der Sie den garantierten Anteil der Beitragssumme vor Vertragsabschluss angeben. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

Leistungen	2
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes.....	2
§ 2 Unsere Leistungen.....	2
§ 3 Überschussbeteiligung.....	5
§ 4 Leistungseinschränkungen im Todesfall.....	7
Fondsanlage.....	7
§ 5 Fondsvermögen.....	7
§ 6 Fondswechsel – Shift / Switch.....	8
§ 7 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement	8
§ 8 Bewertungsstichtage.....	9
§ 9 Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds.....	10
Möglichkeiten zur Vertragsanpassung	11
§ 10 Beitragsfreistellung – Veränderung der Beitrags- und Garantiehöhe	11
§ 11 Zuzahlungen.....	11
Im Leistungsfall.....	12
§ 12 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht	12
§ 13 Leistungsempfänger.....	12
Beitrag.....	12
§ 14 Beitragskalkulation – Kosten	12
§ 15 Beitragszahlung	13
§ 16 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	14
Beendigung des Vertrages.....	14
§ 17 Kündigung – Rückkaufswert.....	14
Allgemeine Regelungen.....	14
§ 18 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen	14
§ 19 Anwendbares Recht – Gerichtsstand.....	15
§ 20 Gebühren und externe Kosten.....	15
Anhang 1 „Wörterbuch“	17
Anhang 2 „Überschussbeteiligung“	19

Allgemeine Bedingungen für die myLife bAV

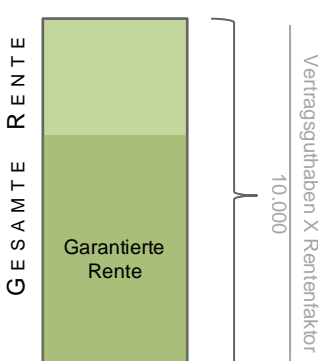
Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammen gefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.

Die **kursiv geschriebenen Wörter** erklären wir in Anhang 1 zu diesen Bedingungen.


Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der **Versicherungsvertragsinformation** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

ESTG	VVG	BetrAVG
Einkommensteuergesetz	Versicherungsvertragsgesetz	Betriebsrentengesetz

Das Wichtigste - kurz und knapp -	Die Bedingungen im Einzelnen
Leistungen	
	§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes
	Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 15).
	§ 2 Unsere Leistungen
<p>Rentenzahlung Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.</p> <p>Höhe der Rente Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn und dem garantierten Rentenfaktor. Mindestens zahlen wir die garantierte Rente.</p>  <p>Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Rente zum Vergleich mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen.</p>	<p>Rente</p> <p>(1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir monatlich eine gleichbleibende Rente, solange die versicherte Person lebt. Renten zahlen wir jeweils zu Beginn des Monats.</p> <p>(2) Die Höhe der Rente ergibt sich geschlechtsunabhängig aus dem Vertragsguthaben und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn:</p> $\text{Monatliche Rente} = \frac{\text{Vertragsguthaben} \times \text{Rentenfaktor}}{10.000}$ <p>Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> dem Fondsvermögen, dem Deckungskapital (sofern ein prozentualer Anteil gemäß §2 Absatz 2d größer als 0 gewählt wurde), dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6). <p>a) Rentenfaktor – Garantierter Rentenfaktor Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente an, die wir für je 10.000 Euro Vertragsguthaben zahlen. Relevant ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn. Zum vereinbarten Rentenbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor für das Vertragsguthaben. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir den Rechnungszins in Höhe von 0,0% und die Sterbetafeln DAV 2004R und die vereinbarten Verwaltungskosten. Den vereinbarten Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktor finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>b) Höchstrentenzusage Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel) und den zum Versicherungsbeginn vereinbarten Verwaltungskosten ab Rentenbeginn. Die Rente zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus dem garantierten Rentenfaktor ergibt.</p>

Allgemeine Bedingungen für die myLife bAV

<p>Ergibt sich eine höhere Rente, zahlen wir diese.</p> <p>Flexibler Rentenbeginn Den vertraglichen Rentenbeginn können Sie flexibel vorverlegen oder hinausschieben (Alter 62 bis 75. Lebensjahr).</p> 	<p>c) Garantierte Rente Wenn bei Vertragsbeginn ein garantiertes Verrentungskapital gewählt wurde (siehe § 2 Absatz 2d), zahlen wir mindestens die garantierte Rente. Sie errechnet sich aus dem Deckungskapital und dem garantierten Rentenfaktor zum vereinbarten Rentenbeginn. Den garantierten Rentenfaktor finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>d) Garantiertes Verrentungskapital Sie können bei Vertragsbeginn das garantierte Verrentungskapital in Höhe eines prozentualen Anteils der eingezahlten Beiträge festlegen. Dieser prozentuale Anteil darf ganzzahlig zwischen 0 Prozent und 100 Prozent liegen und kann nach Vertragsbeginn auf Antrag reduziert werden (siehe §10 Abs.1). Das garantierte Verrentungskapital entspricht dem Deckungskapital zum Rentenbeginn. Von jedem eingezahlten Beitrag wird ein Teil für die Bildung des Deckungskapitals verwendet; der verbleibende Teil wird in das Fondsvermögen investiert.</p> <p>Flexibler Rentenbeginn (sofern vereinbart)</p> <p>(3) Innerhalb der Abrufphase können Sie den vereinbarten Rentenbeginn flexibel vorverlegen oder hinausschieben. Die Abrufphase befindet sich in dem Zeitraum zwischen dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beginn des Versicherungsjahres, nachdem die versicherte Person ihr 62. Lebensjahr vollendet hat und • Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person ihr 75. Lebensjahr vollendet. <p>Beginn und Ende der Abrufphase Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>(4) Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändern sich der garantierte Rentenfaktor und damit auch die garantierte Rente. Wir verwenden aber weiterhin dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a). Ebenfalls unverändert bleiben das vereinbarte Überschusssystem im Rentenbezug und die vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug. Allerdings könnte sich die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit verkürzen. Die Regelungen zur Kapitalabfindung und Teilkapitalabfindung gemäß den Absätzen 14 bis 16 gelten auch für einen geänderten Rentenbeginn.</p> <p><u>Vorverlegung des Rentenbeginns</u></p> <p>(5) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn.</p> <p><u>Hinausschieben des Rentenbeginns</u></p> <p>(6) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben möchten, informieren Sie uns über Ihren Wunsch spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p> <p>(7) Hinausschieben können Sie den vereinbarten Rentenbeginn mehrmals, insgesamt um maximal 10 Jahre. Sie können entscheiden, ob Sie Beiträge bis zum Rentenbeginn weiterzahlen oder den Vertrag beitragsfrei weiterführen wollen. War Ihr Vertrag bereits beitragsfrei, führen wir ihn beitragsfrei weiter.</p> <p>Überschussbeteiligung</p> <p>(8) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Wie solche Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen und wie wir Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3.</p> <p>Einmalige Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung)</p> <p>(9) Anstelle der Rente zahlen wir zum vereinbarten Rentenbeginn auf Ihren Wunsch das Vertragsguthaben aus. Dies müssen Sie im letzten Jahr vor Rentenbeginn uns mitteilen.</p> <p>(10) Sie können auch wählen, dass das Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn nur teilweise – bis maximal 30% der gesamten Kapitalabfindung – ausgezahlt wird (Teilkapitalabfindung). Aus dem restlichen Vertragsguthaben zahlen wir dann eine verringerte monatliche Rente. Bei der Berechnung dieser Rente verwenden wir dieselben Rechnungsgrundlagen, siehe Absatz 2a) und 2b).</p> <p>(11) Informieren Sie uns über Ihren Wunsch innerhalb des letzten Versicherungsjahres, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p>
--	--

<p>Leistung im Todesfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Rentenbeginn zahlen wir das Vertragsguthaben. • Nach Rentenbeginn zahlen wir, je nachdem, was Sie vereinbart haben: <ul style="list-style-type: none"> • keine Leistung • die garantierten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter oder auf Wunsch deren Kapitalwert • bis zum festgelegten Termin das restliche Vertragsguthaben. <p>Wir zahlen die Leistung als Rente</p> <ul style="list-style-type: none"> • an die gemäß § 3 Nr. 63 EStG zulässigen Hinterbliebenen, oder • an den Lebensgefährten / die Lebensgefährtin, sofern die versicherte Person dies ausdrücklich bestimmt hat. <p>Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, zahlen wir ein Sterbegeld, maximal 8.000 Euro, an die Erben aus.</p> <p>Immer informiert</p> <p>Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Vertragsguthabens.</p>	<p>Leistung im Todesfall</p> <p>Vor Rentenbeginn</p> <p>(4) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert des Fondsvermögens in Euro. Den Bewertungsstichtag für die Anteile der Fonds finden Sie in § 8.</p> <p>(5) Der Leistungsempfänger muss die Leistung nicht in Euro nehmen. Er kann die Sachwertoption ausüben und die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens übertragen lassen. Einzelheiten zur Sachwertoption finden Sie in Absatz 17.</p> <p>(6) Haben Sie eine Beitragsrückgewähr vereinbart, zahlen wir mindestens die Summe der Beiträge, die Sie in Ihre Rentenversicherung eingezahlt haben. Dazu zählen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Zuzahlungen • Ihre Beiträge für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen. <p>Nach Rentenbeginn</p> <p>(12) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, verwenden wir den Kapitalwert der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit für die Leistung im Todesfall (siehe Absatz 15 bis 18). Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>(13) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, verwenden wir das restliche Vertragsguthaben für die Leistung im Todesfall (siehe Absatz 15 bis 18). Das restliche Vertragsguthaben ist das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>Verwendung der Leistung im Todesfall</p> <p>(14) Eine Leistung im Todesfall zahlen wir in Form einer Rente an die gemäß § 3 Nr. 63 EStG zulässigen Hinterbliebenen in folgender Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an den Ehegatten bzw. bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft an den/die Lebenspartner/in der versicherten Person, • falls ein anspruchsberechtigter Ehegatte oder ein/e Lebenspartner/in nicht vorhanden ist, an die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellte Kinder der versicherten Person, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ○ das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich nachweislich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ○ eine der sonstigen in § 32 Absatz 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind • falls keine Anspruchsberechtigten vorhanden sind, an den früheren Ehegatten der versicherten Person. <p>(15) Abweichend von den in Absatz 15 genannten Hinterbliebenen wird die Leistung im Todesfall an den Lebensgefährten / die Lebensgefährtin gezahlt, der (die) zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person mit dieser in einer ehelichen Gemeinschaft gelebt hat. Voraussetzung ist, dass er (sie) von der versicherten Person namentlich benannt worden ist und eine Erklärung über das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft vorliegt.</p> <p>(16) Die vorgenannten für den Todesfall begünstigten Hinterbliebenen haben einen widerruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistungen für den Fall des Todes der versicherten Person. Die Versicherungsleistungen können von der myLife Lebensversicherung AG über den Arbeitgeber an die anspruchsberechtigten Personen ausgezahlt werden. Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar und beleihbar.</p> <p>(17) Ist kein Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir ein Sterbegeld in Höhe der Todesfallleistung, maximal jedoch 8.000 Euro, an den von der versicherten Person und dem Versicherungsnehmer einvernehmlich bestimmten Begünstigten. Wenn kein solcher bestimmt ist, an die Erben der versicherten Person.</p> <p>Auszahlung der Renten</p> <p>(18) Für die monatliche Rente ab dem vereinbarten Rentenbeginn und die Hinterbliebenenrente gilt: Ist die monatliche Rente kleiner als 20 Euro, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Ist die monatliche Rente nicht</p>
--	--

	<p>größer als eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Nr. 63 EStG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in Verbindung mit § 93 Absatz 3 EStG, so können wir den für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrag in einer Summe auszahlen.</p> <p>Jährliche Mitteilung</p> <p>(19) Einmal im Jahr informieren wir Sie über die aktuelle Höhe des Vertragsguthabens.</p>
<p>§ 3 Überschussbeteiligung</p>	
<p>Überschüsse</p> <p>Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen, • wir mehr Kapitalerträge erwirtschaften als erwartet und • wir weniger Kosten haben als geplant. <p>Bewertungsreserven</p> <p>Zusätzlich beteiligen wir Sie an unseren Bewertungsreserven.</p> <p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.</p> <p>Überschussdeklaration</p> <p>In welcher Höhe wir Sie an Überschüssen beteiligen, legen wir jährlich fest. Dies gilt jeweils für das kommende Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven.</p> <p>Überschüsse entstehen in folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben. • Wir erwirtschaften mehr Kapitalerträge, als wir für die Leistungen benötigen, die wir den Versicherungsnehmern garantieren. <p>Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Leistung aus den Überschüssen kann daher auch Null Euro betragen.</p> <p>Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie wir die Überschüsse berechnen und • in welchem Umfang diese den Versicherungsnehmern zustehen. <p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Wesentlicher Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Diese und somit die Höhe der Bewertungsreserven ist nicht vorhersehbar. Die Höhe der Bewertungsreserven weisen wir im Geschäftsbericht aus. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.</p> <p>Überschussdeklaration</p> <p>(2) <u>Wie</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, hängt davon ab, welche Überschussysteme vereinbart sind. Wir verwenden die Überschüsse, um die Leistung zu erhöhen.</p> <p><u>In welcher Höhe</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, entscheidet der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars jährlich. Dafür legt der Vorstand die sogenannten Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Er deklariert sie für die einzelnen Überschussysteme in % der jeweiligen Bezugsgröße.</p> <p>Welche Überschussysteme es gibt und weitere Einzelheiten finden Sie in den Absätzen 3 bis 5.</p> <p>Die Überschussanteilsätze gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Weil wir nicht wissen, wie viele Überschüsse in Zukunft entstehen, können wir diese über diesen Zeitraum hinaus nicht garantieren.</p> <p>Die Überschussdeklaration veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder können Sie bei uns anfordern.</p> <p>Überschussysteme</p> <p>(3) Laufende Überschüsse vor Rentenbeginn</p> <p>Zu Beginn jedes Monats, zu dem ein Deckungskapital vorhanden ist, schreiben wir Überschüsse gut. Die erste Gutschrift erfolgt zu Beginn des zweiten Monats. Die letzte Gutschrift erfolgt zum Rentenbeginn.</p> <p>In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des maßgeblichen Deckungskapitals. Das maßgebliche Deckungskapital ist das Deckungskapital des Vertrages zum Ende des eben abgelaufenen Monats.</p> <p>Wenn Sie eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart haben, schreiben wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode Überschüsse gut. In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des Risikobeitrags (siehe § 14 Absatz 1)).</p>

Überschusssysteme

- **Vor Rentenbeginn**
- Fondsbonus
- **Zum Rentenbeginn**
- Schlussanteil
- **Ab Rentenbeginn**
- Dynamische Bonusrente
- oder
- Flexible Bonusrente
- oder
- Mischsystem

Das Überschusssystem können Sie bis drei Monate vor Rentenbeginn ändern.

Schlussanteil und Bewertungsreserven

Zum Rentenbeginn oder bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrages erhalten Sie die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.

Szenarien der rechten Spalte:

a)

1 > 2 → 3

b)

1 ≤ 2 → 3

Die Überschüsse legen wir in die von Ihnen gewählten Fonds an. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum **Vertragsguthaben**.

(4) **Schlussanteil**

Den Schlussanteil schreiben wir Ihrem Vertrag gut, wenn

- die Rente beginnt,
- Sie den Vertrag kündigen,
- die **versicherte Person** stirbt.

In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe des Schlussanteils in % der maßgeblichen Summe. Die maßgebliche Summe ist die Summe der Werte des **Deckungskapitals** jeweils zum Ende der bisher abgelaufenen **Versicherungsjahre**. Der Schlussanteil gehört zum **Vertragsguthaben**.

Beachten Sie: Der Schlussanteil wird auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß den Absätzen 6 und 8 angerechnet.

Der Schlussanteil ist Null, wenn wir Beiträge und Überschüsse vereinbarungsgemäß nur in Fonds angelegt haben.

(5) **Laufende Überschüsse ab Rentenbeginn**

Zu Beginn jedes **Versicherungsjahres** schreiben wir Überschüsse gut. Sie können wählen zwischen den Überschusssystemen

- Dynamische Bonusrente
- Flexible Bonusrente
- Mischsystem aus den beiden Bonusrenten.

Verbindlich festlegen müssen Sie das Überschusssystem spätestens drei Monate vor Rentenbeginn.

a) Dynamische Bonusrente

Bei der Dynamischen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Nach Gutschrift ist sie garantiert und selbst überschussberechtig.

b) Flexible Bonusrente

Bei der Flexiblen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Sie ist nicht garantiert. Ändert sich der %-Satz, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten **Versicherungsjahr**.

c) Mischsystem aus Flexibler Bonusrente und Dynamischer Bonusrente

Bei dem Mischsystem verwenden wir die Überschüsse

- teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Dynamischen Bonusrente und
- teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Flexiblen Bonusrente.

Die zusätzlichen Renten deklarieren wir in % der garantierten Rente und der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration.

Beteiligung an Bewertungsreserven

(6) **Vor Rentenbeginn**

Wenn Sie Teile des Fondsvermögens in das **Deckungskapital** umgeschichtet haben, beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven, wenn

- die Rente beginnt,
- Sie den Vertrag kündigen,
- die **versicherte Person** stirbt.

Auf die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven wird der Schlussanteil gemäß Absatz 4 angerechnet. Das heißt:

a) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven höher ist als der Schlussanteil, erhalten Sie den übersteigenden Teil (zusätzlich zum Schlussanteil).

b) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven niedriger ist als der Schlussanteil oder genauso groß, erhalten Sie den Schlussanteil.

<p>1 Berechnete Bewertungsreserven</p> <p>2 Schlussanteil</p> <p>3 Beteiligung an den Bewertungsreserven</p>	<p>Zusammengefasst: Als Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten Sie den Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.</p> <p>Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum Vertragsguthaben.</p> <p>(7) Ab Rentenbeginn</p> <p>Während des Rentenbezuges beteiligen wir Ihren Vertrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres an Bewertungsreserven. Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven erhöhen die Rente.</p> <p>(8) Wie wir die Höhe der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag ermitteln, erklären wir Ihnen im Anhang 2 zu diesen Bedingungen. Lesen Sie dort den Abschnitt <i>Bewertungsreserven</i>.</p>
<p>§ 4 Leistungseinschränkungen im Todesfall</p>	
<p>Situationen, in denen Sie nicht die volle Leistung erhalten</p> <p>Es gibt Situationen, in denen wir nur eingeschränkt leisten. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die versicherte Person sich aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt.</p>	<p>(1) Wir leisten nur eingeschränkt, wenn der Todesfall der versicherten Person vor Rentenbeginn unmittelbar oder mittelbar auf einem der folgenden Ereignisse beruht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegerische Ereignisse. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person hat sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. • Eine vorsätzliche Selbsttötung innerhalb der Frist von drei Jahren nach Abschluss des Vertrages. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. <p>Bei Änderung oder Wiederherstellung Ihres Vertrages beginnt die Frist von drei Jahren bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzlicher Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder vorsätzlicher Einsatz oder vorsätzliches Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen. Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Diese Einschränkung gilt nicht in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die versicherte Person stirbt im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und hat sich an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt. <p>(2) Die Einschränkung unserer Leistung hat folgende Auswirkungen: Als Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn zahlen wir maximal den für den Tag des Todes berechneten Rückkaufwert (siehe § 17).</p>
<p>Fondsanlage</p>	
<p>§ 5 Fondsvermögen</p>	
<p>Sie haben die Wahl</p> <p>Sie wählen aus unserer Fondsliste einen oder mehrere Fonds für Ihren Vertrag aus.</p>	<p>(1) Mit Ihren Einzahlungen und den gegebenenfalls zugeteilten Überschüssen kauft der Versicherer Anteile der von Ihnen gewählten Fonds. Den Bewertungsstichtag finden Sie in § 8. Diese Fondsanteile werden Ihrem Vertrag zugeordnet.</p> <p>(2) Der Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anzahl der Fondsanteile multipliziert mit • dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag. Welcher Bewertungsstichtag bei welchem Anlass gilt, finden Sie in § 8. <p>Das Fondsvermögen vermindert sich um Kosten für die Verwaltung Ihres Vertrages gemäß § 14 Absatz 1 und externe Kosten gemäß § 20 Absatz 3.</p>

<p>Der Wert des Fondsvermögens ergibt sich aus: Fondsvermögen = Anzahl der Fondsanteile x Rücknahmepreis zum Bewertungsstichtag</p>	<p>(3) Die Höhe Ihrer Rente hängt neben dem Rentenfaktor (siehe § 2 Absatz 2a) von der Höhe des Vertragsguthabens, also insbesondere auch des Fondsvermögens, zum Rentenbeginn ab.</p> <p>Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung. Wie hoch die Rente aus dem Fondsvermögen sein wird, lässt sich daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a).</p> <p>(4) Bei den in der myLife bAV verwendeten Fonds handelt es sich um sogenannte thesaurierende Fonds oder ausschüttende Fonds. Erträge eines thesaurierenden Fonds erhöhen den Wert der Fondsanteile. Erträge eines ausschüttenden Fonds verwenden wir, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen.</p> <p>(5) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 2 Absatz 19) entnehmen Sie den Wert des Fondsvermögens zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den Rücknahmepreis von Fonds veröffentlichen auch viele überregionale Zeitungen täglich.</p> <p>(6) Nähere Informationen zu den Fonds in Ihrem Vertrag finden Sie in den Anlegerinformationen zu der Fondsauswahl in der Versicherungsvertragsinformation.</p>
<p>§ 6 Fondswechsel – Shift / Switch</p>	
<p>Fondswechsel sind einmal pro Kalendermonat vor Rentenbeginn möglich.</p> <p>Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts bis zu insgesamt 200.000 Euro möglich. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Fondswechsel zu einem von Ihnen gewünschten Datum vornehmen lassen. Sie sind in Form eines Shift / Switch oder einer Kombination aus beidem möglich. Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Ihre Mitteilung muss spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Datum bei uns eingegangen sein. In folgenden Fällen gilt der zweite Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns als das gewünschte Datum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre Mitteilung erreicht uns nicht rechtzeitig oder • Sie haben kein Datum angegeben. <p>Shift</p> <p>(2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige Fondsvermögen in Anteile anderer Fonds. Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen und für die Anteile der neuen Fonds finden Sie in § 8. Künftige Anlagebeträge legen wir weiterhin in die bisher gewählten Fonds an.</p> <p>Switch</p> <p>(3) Bei einem Switch legen wir die künftigen Anlagebeträge in die Fonds an, die Sie neu gewählt haben. Das bisherige Fondsvermögen ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Kombination aus Shift und Switch</p> <p>(4) Bei einer Kombination aus beidem führen wir Shift und Switch gleichzeitig durch.</p> <p>Bedingungen</p> <p>(5) Ein Fondswechsel ist einmal pro Kalendermonat möglich. Dies ist für Sie kostenlos. Innerhalb eines Versicherungsjahres sind Shifts (siehe § 6) bis zu insgesamt 200.000 Euro möglich.</p> <p>Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
<p>§ 7 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement</p>	
<p>Absicherung des Fondsvermögens</p> <p>Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie, gegebenenfalls mit Unterstützung Ihres Beraters, das Fondsvermögen Ihres Vertrages absichern.</p>	<p>(1) Sie können vor dem vereinbarten Rentenbeginn mittels der kostenlosen Fondswechsel (siehe § 6) eine individuelle Absicherung des Fondsvermögens durch Umschichtung des Fondsvermögens in risikoärmere Fonds vornehmen.</p> <p>Ablaufcheck</p> <p>(2) Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden wir Sie daran erinnern, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck).</p> <p>Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen kostenlosen Fondswechsel (siehe § 6) vornehmen lassen und das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds umschichten oder

	<ul style="list-style-type: none"> das automatische Ablaufmanagement aktivieren. <p>Automatisches Ablaufmanagement</p> <p>(3) Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement aktivieren möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Bis zum Rentenbeginn schichten wir dann regelmäßig Teile des Fondsvermögens in risikoärmere Fonds um. Dies tun wir unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Umschichtung führen wir kostenlos durch. Sie können das automatische Ablaufmanagement jederzeit wieder deaktivieren und auch erneut aktivieren. Teilen Sie uns das bitte jeweils mit.</p> <p>(4) Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement nicht aktivieren, machen wir Folgendes: Wir erinnern Sie jedes Jahr daran, dass Sie kostenlose Fondswechsel nutzen können. Mehr hierzu lesen Sie in § 6. Mit den kostenlosen Fondswechseln können Sie das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds umschichten lassen.</p>																								
§ 8 Bewertungsstichtage																									
<p>Für die Bewertung von Fondsanteilen gibt es jeweils einen Stichtag, der den Börsenkurs bestimmt.</p>	<p>Wir bewerten Fondsanteile jeweils zu einem Stichtag mit dem Börsenkurs. Je nachdem, aus welchem Anlass wir Fondsanteile bewerten, gelten unterschiedliche Stichtage.</p> <p>Es kann aus außerhalb unserer Sphäre liegenden (Handelsplattformen, Händler, KVG, etc.) Gründen dazu kommen, dass die Umsetzung der Order zu dem genannten Stichtag nicht möglich ist - ein Erwerb / Veräußerung ist zum Beispiel dann nur eingeschränkt möglich, wenn hohe Volumina zu handeln sind; eine Veräußerung ist zum Beispiel auch dann nicht möglich, wenn ein offener Immobilienfonds gesperrt ist -. In diesen Fällen findet die Stichtagsregelung keine Anwendung und es gilt das Folgende:</p> <p>Wir ermitteln den Wert des Fondsvermögens erst dann, wenn wir Anteile der entsprechenden Fonds an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft erwerben / veräußern können. Wir erwerben / veräußern die Anteile unter Wahrung der Interessen unserer Versicherungsnehmer unverzüglich.</p> <p>In der folgenden Tabelle finden Sie in der linken Spalte den Anlass, in der rechten Spalte den Stichtag dafür. Gibt es am Stichtag keinen Börsenkurs eines Fonds, verwenden wir den Börsenkurs, der <u>vor</u> dem Stichtag zuletzt verfügbar war.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">Kauf von Fondsanteilen mit den Beiträgen</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">Beitragsteile per Lastschriftverfahren oder Überschüsse</td> <td>Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin</td> </tr> <tr> <td>Einmalbeitrag per Überweisung</td> <td>Vereinbarter Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Tag, an dem der Einmalbeitrag auf unserem Bankkonto wertgestellt ist</td> </tr> <tr> <td>Rentenbeginn</td> <td>Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn</td> </tr> <tr> <td>Kündigung</td> <td>Letzter Börsentag vor Vertragsende</td> </tr> <tr> <td>Kapitalabfindung</td> <td>Letzter Börsentag vor Vertragsende</td> </tr> </table> <p>In der folgenden Tabelle finden Sie in der linken Spalte den Anlass, in der rechten Spalte den Stichtag dafür. Gibt es am Stichtag keinen Börsenkurs eines Fonds, verwenden wir den Börsenkurs, der <u>nach</u> dem Stichtag als nächstes verfügbar ist.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tod</td> <td>Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</td> </tr> <tr> <td>sonstige Vertragsänderung</td> <td>Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</td> </tr> <tr> <td>Zuzahlung</td> <td>Bedingungsgemäß gewünschtes Datum, frühestens jedoch der Tag, an dem die Zuzahlung auf unserem Bankkonto wertgestellt ist</td> </tr> </table> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">Fondswechsel (Shift)</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">ohne Angabe eines Zeitpunktes</td> <td>Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</td> </tr> <tr> <td>mit Angabe eines Zeitpunktes</td> <td>Bedingungsgemäß gewünschtes Datum</td> </tr> </table>	Kauf von Fondsanteilen mit den Beiträgen		Beitragsteile per Lastschriftverfahren oder Überschüsse	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin	Einmalbeitrag per Überweisung	Vereinbarter Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Tag, an dem der Einmalbeitrag auf unserem Bankkonto wertgestellt ist	Rentenbeginn	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn	Kündigung	Letzter Börsentag vor Vertragsende	Kapitalabfindung	Letzter Börsentag vor Vertragsende	Tod	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung	sonstige Vertragsänderung	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung	Zuzahlung	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum, frühestens jedoch der Tag, an dem die Zuzahlung auf unserem Bankkonto wertgestellt ist	Fondswechsel (Shift)		ohne Angabe eines Zeitpunktes	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung	mit Angabe eines Zeitpunktes	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum
Kauf von Fondsanteilen mit den Beiträgen																									
Beitragsteile per Lastschriftverfahren oder Überschüsse	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin																								
Einmalbeitrag per Überweisung	Vereinbarter Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Tag, an dem der Einmalbeitrag auf unserem Bankkonto wertgestellt ist																								
Rentenbeginn	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn																								
Kündigung	Letzter Börsentag vor Vertragsende																								
Kapitalabfindung	Letzter Börsentag vor Vertragsende																								
Tod	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung																								
sonstige Vertragsänderung	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung																								
Zuzahlung	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum, frühestens jedoch der Tag, an dem die Zuzahlung auf unserem Bankkonto wertgestellt ist																								
Fondswechsel (Shift)																									
ohne Angabe eines Zeitpunktes	Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung																								
mit Angabe eines Zeitpunktes	Bedingungsgemäß gewünschtes Datum																								

	<p>Auszahlung</p> <p>ohne Angabe eines Zeitpunktes Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</p> <p>mit Angabe eines Zeitpunktes Bedingungsgemäß gewünschtes Datum</p>
<p>Unsere aktuelle Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Änderungen Ihrer Fondsauswahl nehmen wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung vor.</p> <p>Sofern Änderungen an Ihrer Fondsauswahl eintreten, die wir nicht beeinflussen können, schlagen wir Ihnen einen Fondswechsel vor.</p>	<p>§ 9 Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds</p> <p>(1) Das bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung stehende Fondangebot kann sich während der gesamten Versicherungsdauer ändern. Wir können insbesondere nicht garantieren, dass die von Ihnen gewählten Fonds während der gesamten Versicherungsdauer zur Verfügung stehen. Die jeweils aktuelle Liste finden sie auf unserer Internetseite.</p> <p>(2) Wenn ein von Ihnen gewählter Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, nehmen wir einen Fondswechsel in einen sicherheitsorientierten Fonds vor. Hierüber informieren wir Sie. Sie können jedoch anschließend einen Fondswechsel gemäß § 6 Absatz 2 vornehmen lassen. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch und wird Ihrem Wechselvolumen nicht angerechnet.</p> <p>Erhebliche Änderungen eines Fonds</p> <p>(3) Ihre Fondsauswahl ändern wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung. Sind hinsichtlich eines Fonds erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir diesen aus dem Angebot streichen. Solche erheblichen Änderungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder ○ stellt den Vertrieb ein oder ○ verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich oder • die Fondsp performance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich oder • der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen oder • Gebühren, mit denen uns die Kapitalanlagegesellschaft beim Fondskauf belastet, erhöhen sich nachträglich oder • die Fristen für den Fondseinkauf oder den Fondsverkauf ändern sich, sodass ein späterer Kurstermin die Folge ist. <p>Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und • der Streichung zustimmen. <p>In diesem Fall werden wir Ihnen einen Fonds für einen Fondswechsel vorschlagen. Sie können aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p>Schließung von Fonds</p> <p>(4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft den von Ihnen gewählten Fonds schließt, schlagen wir Ihnen einen anderen Fonds vor. Dieser entspricht dem ursprünglich gewählten Fonds weitgehend hinsichtlich Anlageziel und Anlagepolitik. Sie können aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p>Vorübergehende Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen</p> <p>(5) Es kann vorkommen, dass wir vorübergehend keine Anteile an einem Fonds an- und verkaufen können.</p> <p>Können wir vorübergehend Fondanteile nicht kaufen, legen wir Anlagebeträge in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Diesen Fondswechsel in Form eines Switch (siehe § 6) führen wir kostenlos durch. Wir werden Sie umgehend informieren und Ihnen entsprechende Fonds vorschlagen. Benennen Sie uns bitte innerhalb von</p>

	<p>zehn Tagen einen Fonds aus unserem Vorschlag. Andernfalls werden wir einen Fonds aus unserem Vorschlag wählen. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, übertragen wir Ihr Fondsvermögen aus diesem Fonds in Fondsanteile des ursprünglichen Fonds. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch und wird Ihrem Wechselvolumen nicht angerechnet.</p> <p>Können wir vorübergehend Fondanteile nicht verkaufen, informieren wir Sie. Fondswechsel (§ 6) oder Rentenübergang (§ 2), die nicht verkäufliche Fondsanteile ganz oder teilweise betreffen, können wir in dieser Zeit nicht ausführen.</p>
<p>Möglichkeiten zur Vertragsanpassung</p>	
<p>§ 10 Beitragsfreistellung – Veränderung der Beitrags- und Garantiehöhe</p>	
<p>Beitragsanpassung</p> <p>Sie haben folgende Möglichkeiten, Ihren Beitrag anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsfreistellung • Beitragsherabsetzung • Beitragserhöhung <p>Mindestbeitrag bei Direktversicherung aus Entgeltumwandlung</p> <p>Der Beitrag muss mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag entsprechen. In 2017 beträgt der Mindestbeitrag jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 221,02 Euro für die alten Bundesländer • 192,15 Euro für die neuen Bundesländer. 	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren künftigen Beitrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode anpassen oder eine Zuzahlung (siehe § 11) vornehmen. Sie haben folgende Möglichkeiten, Ihren Beitrag anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsfreistellung, • Herabsetzung der Beiträge • Erhöhung der Beiträge oder • Herabsetzung des prozentualen Anteils für das garantierte Verrentungskapital (siehe §2 Abs. 2d) <p>Bitte teilen Sie Ihren Wunsch mindestens drei Werktage im Voraus mit. Nennen Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Datum, zu dem oder ab dem die Änderung gelten soll und • den neuen Beitrag. <p>(2) Wenn Sie Ihren Beitrag unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen (Absätze 3 bis 6) anpassen, gilt weiterhin der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a. Bei Anpassungen darüber hinaus könnte der garantierte Rentenfaktor entfallen und ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>Beitragsfreistellung – beitragsfreie Rente</p> <p>(3) Bei einer Beitragsfreistellung führen wir Ihren Vertrag beitragsfrei weiter. Beitragsrückstände müssen ausgeglichen werden.</p> <p>(4) Wenn eine garantierte Rente vorhanden ist, vermindert sie sich auf die beitragsfreie garantierte Rente. Bei der Berechnung verwenden wir das Deckungskapital Ihres Vertrages.</p> <p>(5) Einen Abzug wegen Beitragsfreistellung erheben wir nicht. Ein gegebenenfalls vorhandenes Fondsvermögen entwickelt sich weiter. Gegebenenfalls zugeteilte Überschüsse legen wir weiterhin in Fonds an.</p> <p>(6) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Vertragsguthaben für die Rente zur Verfügung.</p> <p>(7) Nähere Informationen zu der beitragsfreien garantierten Rente und ihrer Höhe können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>Herabsetzung / Erhöhung der Beiträge</p> <p>(8) Solange Sie Beiträge zahlen, müssen diese mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag entsprechen. Es gilt der gesetzliche Mindestbetrag gemäß § 1a Absatz 1 BetrAVG.</p> <p>(9) Eine gegebenenfalls vereinbarte dynamische Beitragserhöhung bezieht sich dann auf den herabgesetzten / erhöhten Beitrag (siehe § 16).</p> <p>(10) Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal den gesetzlichen Höchstbetrag erreichen. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EstG.</p>
<p>§ 11 Zuzahlungen</p>	
<p>Sie können vor Rentenbeginn jederzeit Zuzahlungen vornehmen. Diese erhöhen das Vertragsguthaben und die spätere Rente.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit zusätzlich zu Ihren Beiträgen eine Zuzahlung leisten.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mindestens zwei Werktage im Voraus. Nennen Sie uns:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das gewünschte Datum, • den Betrag Ihrer Zuzahlung und

Allgemeine Bedingungen für die myLife bAV

<p>Maximale Einzahlung pro Kalenderjahr: Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.</p> <p>Darüber hinaus sind Einzahlungen nur mit unserer Zustimmung möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Fonds aus unserer Fondsliste, in die wir anlegen sollen. <p>Geht uns Ihre Mitteilung erst verspätet zu, dann gilt der zweite Werktag nach Zugang Ihrer Mitteilung als das gewünschte Datum.</p> <p>(2) Ihre Zuzahlung legen wir entsprechend der gewünschten Aufteilung in die gewählten Fonds an.</p> <p>(3) Jede Zuzahlung erhöht das Fondsvermögen und die Leistungen. Wir kaufen die Fondsanteile frühestens nach tatsächlicher Wertstellung der Zuzahlung auf unserem Bankkonto. Den Bewertungstichtag für den Kauf der Anteile finden Sie in § 8.</p> <p>(4) Durch eine Zuzahlung können steuerliche Nachteile entstehen. Nähere Informationen können Sie der Versicherungsvertragsinformation entnehmen.</p> <p>(5) Als Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor verwenden wir die bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>Bedingungen</p> <p>(6) Sie können einmal pro Kalendermonat eine Zuzahlung leisten. Hierfür erheben wir keine zusätzliche Gebühr nach § 20. Eine Zuzahlung muss mindestens dem halben Mindestbeitrag gemäß § 10 Absatz 8 entsprechen. Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf maximal den gesetzlichen Höchstbetrag erreichen. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.</p> <p>Darüber hinaus ist unsere Zustimmung erforderlich.</p>
<h3>Im Leistungsfall</h3>	
<h4>§ 12 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht</h4>	
<p>Nachweise</p> <p>Die Rentenzahlung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Im Todesfall benötigen wir zusätzlich die Sterbeurkunde.</p> <p>Erklärung der Leistungspflicht</p> <p>Wir teilen Ihnen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p>	<p>(1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir den Versicherungsschein.</p> <p>(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die dabei entstehenden Kosten werden wir übernehmen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Wenn die versicherte Person stirbt, benötigen wir zusätzlich eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten.</p> <p>(4) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p> <p>(5) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie beziehungsweise der Leistungsempfänger diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen.</p> <p>(6) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken.</p>
<h4>§ 13 Leistungsempfänger</h4>	
<p>Leistungen zahlen wir an Sie aus oder an die Person, die Sie uns nennen (= Bezugsberechtigter).</p>	<p>(1) Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir grundsätzlich an Sie aus. Sie können uns aber auch eine andere Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir Bezugsberechtigter.</p> <p>(2) Bis der jeweilige Versicherungsfall eintritt, können Sie Ihre Bestimmung jederzeit widerrufen oder ändern.</p> <p>(3) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen. In diesem Fall ist eine erneute Änderung des Bezugsrechts nur dann möglich, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt.</p> <p>(4) Sie können die Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind. Dies müssen Sie uns in Textform mitteilen.</p>
<h3>Beitrag</h3>	
<h4>§ 14 Beitragskalkulation – Kosten</h4>	
<p>Kosten Ihres Vertrages</p> <p>In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten. Die Kosten für</p>	<p>(1) Die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung werden dem Fondsvermögen des Vertragsguthabens entnommen. Nach Rentenbeginn werden die Kosten aus dem Deckungskapital entnommen.</p>

<p>den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages finden Sie detailliert im Vertragsinformationsblatt. Sie werden aus dem Vertragsguthaben entnommen.</p> <p>Nettoprodukt ohne Provisionen</p> <p>In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.</p>	<p>Außerdem entnehmen wir dem Fondsvermögen Risikobeiträge für eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr im Todesfall. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir die Sterbetafeln DAV 1994T.</p> <p>(2) Die Kosten berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung Ihres Versicherungsantrags, • die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, • die Verwaltung und Führung des Versicherungsvertrags, unter anderem <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung von Anfragen, Anträgen, • Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und • Werbeaufwendungen. <p>(3) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.</p> <p>(4) Die Höhe der Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages können Sie dem Vertragsinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.</p> <p>(5) Kosten für bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 20 entnehmen.</p>
<p>§ 15 Beitragszahlung</p>	
<p>Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamen Versicherungsschutz</p> <p>Zahlen Sie bitte Ihren ersten Beitrag oder Einmalbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, aber nicht vor dem Versicherungsbeginn. <p>Ihre weiteren Beiträge (= Folgebeiträge) zahlen Sie bitte jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.</p> <p>Mindestbeitrag bei Direktversicherung aus Entgeltumwandlung</p> <p>Der Beitrag muss mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag entsprechen. Ab 2017 beträgt der Mindestbeitrag jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 221,02 Euro für die alten Bundesländer • 192,15 Euro für die neuen Bundesländer. 	<p>(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung zahlen Sie in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder jährlich (Jahresbeiträge). Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines Versicherungsjahres fällig.</p> <p>(2) Sie können auch vereinbaren, die Jahresbeiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu zahlen. Hierfür erheben wir keinen Ratenzuschlag.</p> <p>(3) Sofern es sich bei dem Vertrag um eine Direktversicherung aus Entgeltumwandlung handelt, muss der Beitrag mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag entsprechen. Es gilt der gesetzliche Mindestbetrag gemäß § 1a Absatz 1 BetrAVG.</p> <p>(4) Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.</p> <p>Beitragszahlung und Lastschriftverfahren</p> <p>(5) Die vereinbarten Beiträge können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, Beiträge von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“).</p> <p>Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen nach den Absätzen 4 und 6 einziehen konnten, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen und • Sie diesem Einzug nicht widersprechen. <p>Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies nicht Ihre Schuld ist und • Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach der schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen. <p>Konnten wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen, sind wir berechtigt, die Zahlung künftig außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die fehlenden Einzüge nicht zu vertreten haben.</p> <p>Erster Beitrag oder Einmalbeitrag</p> <p>(6) Zahlen Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, • jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. <p>(7) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 4 schuldhaft versäumen, haben Sie, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vertrag und wir können vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder durch eine gesonderte Mitteilung. <p>Folgebeiträge</p> <p>(8) Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zum jeweils vereinbarten Fälligkeitstermin. Wenn Sie Ihren Beitrag ändern möchten, sollten Sie dies mindestens drei Werktage vor dem nächsten vereinbarten Fälligkeitstermin mitteilen. Entsprechend werden mehr oder weniger Fondsanteile gekauft. Eine Beitragsfreistellung ist ebenfalls möglich.</p> <p>(9) Wenn Sie eine Beitragsänderung nicht rechtzeitig mitteilen, werden zum vereinbarten Fälligkeitstermin Fondsanteile für den bisher vereinbarten Beitrag gekauft. Ein fehlender Betrag wird dann über das Fondsvermögen ausgeglichen. Danach wird der Vertrag automatisch auf den geänderten Beitrag umgestellt.</p> <p>Beachten Sie: Wenn das Fondsvermögen durch den Ausgleich eines fehlenden Betrags aufgebraucht werden sollte, endet der Vertrag. Reicht gegebenenfalls das Fondsvermögen nicht aus, wird Ihnen der fehlende Betrag in Rechnung gestellt.</p>
§ 16 Dynamische Beitragserhöhungen (sofern vereinbart)	
<p>Versicherungsschutz wertstabil halten</p> <p>Sie können vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch um 1-10% erhöhen. Damit erhöhen sich auch Ihre Leistungen.</p>	<p>(1) Bei Vereinbarung der dynamischen Beitragserhöhung erhöht sich Ihr Beitrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz (1-10%).</p> <p>(2) Mit jeder Beitragserhöhung erhöhen sich die Leistungen. Der bei Vertragsbeginn gültige Rentenfaktor bleibt unberührt (siehe § 2 Absatz 2a).</p> <p>(3) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, sofern kein späterer Termin vereinbart ist. Die letzte Erhöhung erfolgt drei Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, sofern kein späterer Termin vereinbart ist.</p> <p>(4) Sie können die Vereinbarung für zukünftige Beitragserhöhungen anpassen oder widerrufen. Bitte teilen Sie Ihren Wunsch mindestens drei Werktage vor dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit.</p> <p>(5) Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.</p>
Beendigung des Vertrages	
§ 17 Kündigung – Rückkaufswert	
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen. Dann wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.</p> <p>Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Teilen Sie diesen Wunsch spätestens drei Werktage vor diesem Termin in Textform mit.</p> <p>(2) Bei einer Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 10 unter „Beitragsfreistellung“). § 169 Absatz 1 VVG findet insoweit keine Anwendung, das heißt, die Zahlung eines Rückkaufswerts ist ausgeschlossen.</p> <p>Nachteile einer Kündigung</p> <p>(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Zum Rentenbeginn steht ein geringeres Vertragsguthaben für die Rente zur Verfügung.</p> <p>Keine Beitragsrückzahlung</p> <p>(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.</p>
Allgemeine Regelungen	
§ 18 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen	
<p>Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie aller anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.</p>	<p>(1) Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.</p> <p>(2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen.</p>

	<p>(3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Inland ansässig ist und • die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann. <p>(5) Wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland oder in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, müssen Sie uns Folgendes mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihre aktuelle Postanschrift und • auf Anfrage auch Angaben zu Ihrer Steuerpflicht, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ○ in welchem Land Ihre Steuerpflicht besteht und ○ Ihre dortige Steuernummer. <p>Dies gilt auch für dritte Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und für Leistungsempfänger. Auch wenn Sie uns die notwendigen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, sind wir gegebenenfalls zu Folgendem verpflichtet: Wir müssen Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.</p> <p>Zudem sind wir berechtigt, unsere Leistungen nicht zu zahlen, solange Sie die obige Mitteilung nicht erbracht haben.</p>
§ 19 Anwendbares Recht – Gerichtsstand	
<p>Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.</p>	<p>(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p> <p>(2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Europäischen Union, • Islands, • Norwegens oder • der Schweiz, <p>sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.</p>
§ 20 Gebühren und externe Kosten	
<p>Zusätzlich anfallende Gebühren</p> <p>Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel Mahnungen oder die Ausstellung von Ersatzurkunden für den Versicherungsschein, erheben wir zusätzliche Gebühren.</p> <p>Eine Übersicht über unsere Gebühren finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen.</p>	<p>Gebühren</p> <p>(1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückläufer im Lastschriftverfahren, die durch Ihr Verschulden verursacht wurden, • Bearbeitung einer Abtretung und Verpfändung, • Ausstellung besonderer Bescheinigungen, die Sie für eigene Zwecke anfordern, • Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, • Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis, soweit sie von Ihnen geschuldet werden. <p>(2) Die Höhe der zusätzlichen Gebühren entnehmen Sie bitte dem Gebührenkatalog in Ihren Versicherungsunterlagen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Gebühr. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Gebühr der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.</p> <p>Externe Kosten</p> <p>(3) Uns im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag von Dritten in Rechnung gestellte sonstige externe Kosten und Gebühren können wir Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • in tatsächlicher Höhe und • zuzüglich gegebenenfalls der anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. <p>Solche Kosten können unter anderem entstehen durch:</p>

Allgemeine Bedingungen für die myLife bAV

	<ul style="list-style-type: none">• Kosten der Vermögensverwaltung wie zum Beispiel Ausgabeaufschläge, Depotgebühren• Kosten im Zusammenhang mit Übertragung von Fondsanteilen. <p>Auf Ihre Anfrage weisen wir Ihnen diese Kosten nach.</p>
--	---

Anhang 1 „Wörterbuch“

Ausgabeaufschlag	Beim Kauf von Fondsanteilen berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag.
Ausgabepreis	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
Beitragszahlungsdauer	Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Sie vereinbarungsgemäß Beiträge zahlen.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im Versicherungsfall die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der Versicherungsnehmer kann sie benennen.
Börsenkurs	Der Börsenkurs eines Fonds ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf oder Verkauf von Anteilen dieses Fonds zahlt oder bekommt. <ul style="list-style-type: none"> • Der Preis beim Verkauf von Fondsanteilen ist der Rücknahmepreis. • Der Preis beim Kauf von Fondsanteilen ist der Ausgabepreis. Gegebenenfalls berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis einen Ausgabeaufschlag .
Deckungskapital	Das Deckungskapital wird gemäß §2 Absatz 2d zum Aufbau eines garantierten Verrentungskapitals gebildet. Das Deckungskapital verzinsen wir mit dem Rechnungszins in Höhe von 0,25% jährlich. Ab Rentenbeginn zahlen wir aus dem Deckungskapital die dann garantierte Rente und entnehmen Kosten gemäß § 14 Absatz 1.
Garantierte Rente	Die garantierte Rente ist die Rente, die wir ab dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens zahlen. Sie ergibt sich aus dem Deckungskapital und dem garantierten Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2a). Wir weisen den garantierten Rentenfaktor im Versicherungsschein aus.
Rechnungsgrundlagen	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen aus. Diese Rechnungsgrundlagen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> • dem Rechnungszins, das ist der Zins, <ul style="list-style-type: none"> ○ mit dem wir das Deckungskapital garantiert verzinsen, oder ○ mit dem wir den Rentenfaktor berechnen (siehe § 2 Absatz 2a) und 2b)) und • der Sterbetafel.
Rücknahmepreis	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
Textform	Für Ihre Mitteilungen an uns genügt die Textform entsprechend § 126b Bürgerliches Gesetzbuch. Textform heißt zum Beispiel E-Mail oder Fax, es ist keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
Versicherte Person	Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente, solange die versicherte Person lebt. Die vereinbarte Leistung im Todesfall zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt. Die versicherte Person muss nicht der Versicherungsnehmer sein.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das Voraussetzung dafür ist, dass wir Leistungen zahlen. Dies sind in diesem Vertrag der Todesfall und die Fälligkeit jeder einzelnen Rentenzahlung.
Versicherungsjahr	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
Versicherungsnehmer	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode	Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise des Beitrags einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Zahlen Sie einen Einmalbeitrag, umfasst die Versicherungsperiode ein Jahr.
Versicherungsvertragsinformation	<p>Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation.</p> <p>In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungsangebot, • Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und • besondere Informationen zur Fondsauswahl.
Vertragsguthaben	<p>Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Fondsvermögen, • dem Deckungskapital, • dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und • den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6). <p>Beachten Sie: Die Höhe des Fondsvermögens hängt davon ab, wie sich der Wert der Fonds entwickelt. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5 Absätze 2 und 3. Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen finden Sie in § 8.</p> <p>Das Vertragsguthaben verringert sich oder fällt weg, wenn wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung Kapital entnehmen müssen. Gleiches gilt bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p>

Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, den Kapitalerträgen und dem übrigen Ergebnis.

Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 90%.

Überschüsse aus Kapitalerträgen:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage der Beiträge der Versicherungsnehmer. Angelegt werden dabei die Beitragsanteile für das Deckungskapital. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst die garantierten Leistungen. Von dem verbleibenden Teil erhalten die Versicherungsnehmer aktuell mindestens 90%.

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 50%. Im gleichen Umfang beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung der Überschüsse beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf die Überschussbeteiligung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beachten Sie: Aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entstehen keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen.

Allgemeine Bedingungen für die myLife bAV

Bewertungsreserven

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven.

Ermittlung der Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven

Dazu ermitteln wir zunächst die Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven. Dies tun wir monatlich neu. Die Höhe kann von einem Monat zum nächsten sehr unterschiedlich und auch Null sein.

Rechnerische Zuordnung zu den Verträgen

Den ermittelten Betrag ordnen wir danach den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dies tun wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Also hat auch Ihr Vertrag monatlich neu einen aktuell rechnerisch zugeordneten Betrag.

Zuteilung für Ihren Vertrag

Zu den in § 3 Absatz 6 und 7 dieser Bedingungen beschriebenen Zeitpunkten beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dann teilen wir Ihrem Vertrag einen Anteil des Betrages zu, der Ihrem Vertrag dann aktuell rechnerisch zugeordnet ist. Dies ist zurzeit die Hälfte dieses Betrages, siehe § 153 Absatz 3 VVG.